BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0435
62 - Amt für Bauordnung, Straßen- und Wegerecht			**Datum: 12.10.2026**
Bearb.:	**Traulsen, Frank**	**Tel.:-376**	**öffentlich**
Az.:	**11205-25-00001**		

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	**05.11.2026**	**Vorberatung**
Hauptausschuss	**09.11.2026**	**Vorberatung**
Stadtvertretung	**17.11.2026**	**Entscheidung**

Zustimmung zur Einführung einer Parksatzung

Beschlussvorschlag:

Die Einführung einer Parksatzung zum 01.01.2027 wird gemäß Entwurf (Anlage 1) beschlossen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine / folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 15
davon anwesend: ….; Ja-Stimmen: ….; Nein-Stimmen: ….; Stimmenenthaltung: …..

Sachverhalt:

Die öffentlichen Parkanlagen in Norderstedt erfüllen vielfältige Funktionen. Sie sind nicht nur stadträumliche Gestaltungselemente, sondern auch Orte der Begegnung, des sozialen Zusammenhalts sowie der kulturellen und bauhistorischen Identität. Sie dienen der Erholung, dem Naturerleben und der Bewegung, leisten einen positiven Beitrag für das Wohlbefinden und können so zur Lebensqualität der Bevölkerung beitragen.
Als Lebensräume für Flora und Fauna stellen sie eine wesentliche Grundlage für die biologische Vielfalt dar. Parkanlagen sind wichtige Bestandteile des Stadtökosystems, unterstützen die Luftreinhaltung, die Temperaturregulierung und die Dämpfung des Lärms und leisten so einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Die Stadt Norderstedt setzt sich mit dieser Satzung zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der öffentlichen Parkanlagen zu gewährleisten und vor dem Hintergrund der zunehmenden vielfältigen Nutzungsansprüche die unterschiedlichen Interessen im Sinne eines gemeinwohlverträglichen Miteinanders zu regeln.

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Bei der Erhaltung der Anlagen und der in ihnen befindlichen Einrichtungen kommt es vermehrt zu Beschädigungen und Verunreinigungen. Parkbenutzer und Anwohnende weisen weiterhin darauf hin, dass sie sich aus unterschiedlichen Gründen von anderen Nutzern gestört fühlen. Ohne eine rechtliche Grundlage besteht seitens der Verwaltung nicht die Möglichkeit in diesen Fällen ordnungsrechtlich einzugreifen. Es entsteht so ein Gefühl des Unwohlseins und/oder Unsicherheit und die Parkanlagen werden teilweise gemieden.

Damit die Parkanlagen wieder ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können, wird eine Parksatzung eingeführt. Diese legt klare Verhaltensregeln fest, stärkt so den individuellen Nutzen ohne die persönlichen Freiräume über Gebühr einzuschränken. Da sich die eingehenden Beschwerden insbesondere auf den Willy-Brandt-Park und Moorbekpark beziehen, wird die Parksatzung zunächst nur auf diese Anwendung finden.

Anlagen:

1. Parksatzung